KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Michael Meister, Fraktion der AfD

Einkünfte von Amts- und Mandatsträgern aus Mecklenburg-Vorpommern aus der Vermietung von Flüchtlingsunterkünften seit 2015

und

ANTWORT

der Landesregierung

- 1. Bezogen Amts- und Mandatsträger in Mecklenburg-Vorpommern (Landräte, Bürgermeister, Landtagsabgeordnete, Bundestagsabgeordnete, Mitglieder der Landesregierung, Mitglieder in Kommunalvertretungen) seit 2015 bis heute als private Vermieter von Wohnungen, Häusern oder Unterkünften, die als Flüchtlingsunterkünfte dienten/dienen Mieteinnahmen vonseiten der öffentlichen Hand [wenn ja, bitte aufschlüsseln nach Mietobjekt, Höhe der jeweiligen Mietzahlung und des jeweiligen Bezugszeitraumes (bitte anonymisierte Angaben)]?
- 2. Bezogen wirtschaftliche Vereine, an denen Amts- oder Mandatsträger aus Mecklenburg-Vorpommern (Landräte, Bürgermeister, Landtagsabgeordnete, Bundestagsabgeordnete, Mitglieder der Landesregierung, Mitglieder in Kommunalvertretungen) als Gesellschafter beteiligt sind bzw. waren, seit 2015 bis heute aus der Vermietung von Wohnungen, Häusern oder Unterkünften, die als Flüchtlingsunterkünfte dienten/ dienen Einnahmen vonseiten der öffentlichen Hand [wenn ja, bitte aufschlüsseln nach Mietobjekt, Höhe der jeweiligen Mietzahlung und des jeweiligen Bezugszeitraumes (bitte anonymisierte Angaben)]?

Die Fragen 1 und 2 werden zusammenhängend beantwortet.

Zur Unterbringung von Flüchtlingen werden durch das Land für die Erstaufnahmeeinrichtung sowie durch die Landkreise und kreisfreien Städte für die Gemeinschaftsunterkünfte beziehungsweise Wohnungen privatrechtliche Mietverträge mit privaten Personen oder mit juristischen Personen geschlossen. Die Daten über Mieteinnahmen von Amts- und Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern im Rahmen der Flüchtlingsunterbringung werden statistisch nicht erhoben. Somit liegen sie der Landesregierung nicht vor. Aufgrund der Vielzahl der Amts- und Mandatsträgerinnen und Mandatsträger in den verschiedenen Gremien steht eine händische Erhebung außer Verhältnis. Der Aufwand, alle Mietverträge von Flüchtlingsunterkünften sowie zum Teil auch privat angemieteter Wohnungen zu sichten, stellt einen erheblichen Umfang dar, der im Rahmen der Bearbeitungsfristen einer Kleinen Anfrage nicht leistbar ist. Die Beantwortung der Frage würde demnach insgesamt einen Aufwand begründen, der schon mit der aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen nicht zu vereinbaren wäre.